

Einkommensabhängiger Elternbetrag bis zur Grundschule

Wer eine Kinderbetreuung in der Kindertagespflege in Anspruch nimmt, stellt einen Entgeltantrag. Die Entgeltstelle des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig berechnet dann den Betrag, den die Eltern monatlich an die Stadt zu zahlen haben.

Im Gegenzug zahlt die Stadt 4,10 € pro Kind und Stunde an die Tagespflegeperson sowie hälftig Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und den kompletten Unfallversicherungsbeitrag.

Die Berechnung des Elternbeitrags erfolgt einkommensabhängig auf Grundlage der Tabelle zum Entgelttarif für die Kindertagespflege. Dazu muss das Jahresbruttoeinkommen des Haushalts, in dem das zu betreuende Kind lebt, nachgewiesen werden. Es wird dann einer der 15 Einkommensstufen (plus einer „Nullstufe“) zugeordnet. Diese entsprechen den 15 Zeilen in der Entgelttabelle.

Erfolgt kein Nachweis wird man automatisch der höchsten Stufe zugeordnet.

Eltern, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen oder Kinderzuschlagsberechtigte, werden nicht zur Entgeltregelung herangezogen. Eine Kopie der entsprechenden Bescheide genügt als Nachweis.

Berechnung der Einkommensstufe (Zuordnung zu den Zeilen 0 - 15)

Für die Berechnung der Einkommensstufe wird das Bruttoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder herangezogen.

Entscheidend sind dabei die voraussichtlichen Einkünfte für die dem Betreuungsbeginn folgenden zwölf Kalendermonate. Sollten sich im Laufe des Jahres Veränderungen von mindestens 15% nach oben bei ihren Einkünften einstellen, sind Sie verpflichtet dies unverzüglich und schriftlich der Stadt Braunschweig mitzuteilen.¹

Zu den Einkünften zählen:

- monatliche Löhne und einmalige Sonderzahlungen (z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld)
- bei Selbstständigen das Einkommen ohne Abzug von Negativeinkünften
- empfangene Unterhaltszahlungen (sowohl für Erwachsene als auch Kindesunterhalt)
- Renten und Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld) sowie Leistungen nach dem BaFöG
- anteilig das Elterngeld für Kinder, die nach dem 01.01.2007 geboren wurden (ein Betrag von 300,00 € monatlich bleibt anrechnungsfrei)
- sowie steuerfreie und pauschal versteuerte Einnahmen

Jede Person mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

kann von ihrem Einkommen folgendes abziehen:

- eine Werbungskostenpauschale von 1 000,00 € (sofern nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden können)
- eine Pauschale von 27% bzw. 22% bei Personen im Sinne des § 10 c Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (z.B. Beamte, Angestellte, die versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung sind)²

Selbständige, Bezieher von Versorgungsbezügen oder Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung können ebenfalls 22% von ihrem Einkommen abziehen.

¹ Die Stadt Braunschweig behält sich vor, stichprobenweise die zugrunde liegenden Einkommen zu überprüfen.

² Nähere Informationen zu Personen im Sinne des § 10 c Abs. 3 Einkommenssteuergesetz finden Sie unter www.dasfams.de auf dem Formular „Erklärung zum Entgelttarif für die Kindertagespflege (inklusive Entgelttabelle auf S. 4)“

Einmalig vom Gesamteinkommen des Haushalts wird abgezogen:

- 3000,00 € pro Kind im Haushalt, für welches Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird
- Unterhaltsleistungen an Kinder (in der Höhe des Unterhaltstitels oder des durch Vereinbarung festgelegten Betrages)
- Unterhaltsleistungen an sonstige Personen, (soweit diese vom Einkommenssteuergesetz berücksichtigt werden)
- ggf. ein Behindertenpauschbetrag für ein Mitglied des Haushalts (Elternteil oder Kind)

Entgelt für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter (0 Jahre bis Schuleintritt)

Nachdem Sie einer Einkommensstufe zugeordnet wurden, wird auf der Grundlage Ihrer Vereinbarung die **durchschnittliche tägliche Betreuungszeit (Spalten 1-10)** errechnet, die Sie in Anspruch nehmen. Dazu werden alle Betreuungsstunden von Mo.-So. addiert und durch 5 (= Anzahl der Wochentage) geteilt. Sollte die Summe nicht durch 5 teilbar sein, wird abgerundet. Diese Wochenstunden entsprechen den Spalten der Entgelttabelle.

Beispiel Familie Gunter

*Beispielsweise benötigt Familie Gunter für ihre **2-jährige Tochter Alina** sehr unterschiedliche Betreuungszeiten (Mo. 5 Stunden vormittags, Di. – Do. jeweils 6 Stunden nachmittags und Fr. 4 Stunden). Die Summe der Stunden ergibt 27 Stunden. Diese werden nun durch 5 geteilt, $27:5 = 5,4$ und das Ergebnis wird abgerundet.³*

Dementsprechend muss Familie Gunter in Spalte 5 nachsehen, welchen Betrag sie zu zahlen hat. Da sie ihr Einkommen auf ca. 37 000,00 € (Stufe 5) schätzen, müssen sie mit einem monatlichen Betrag von 71,00 € rechnen. Genaueres weiß die Familie aber erst, wenn der Bescheid der Entgeltstelle eintrifft⁴ und ihre Schätzung des Jahreseinkommens bestätigt wird.

Besonderheit „Geschwisterermäßigung“

Besuchen mehrere Kinder eines Haushalts, die noch **nicht schulpflichtig** sind, eine Einrichtung, die über das Entgeltverfahren abrechnet⁵, reduziert sich das Entgelt für das zweite Kind um 50% und für alle weiteren Kinder wird kein Entgelt erhoben.

Beispiel Familie Gunter

*Hätte Familie Gunter noch einen **4-jährigen Sohn Anton**, der Mo.-Fr., 6 Stunden täglich den Kindergarten besucht, würde dieser als das erste Kind zählen (Rangfolge der Geburt), für dessen Betreuung der volle Betrag zu zahlen ist. Den entnimmt sie einer anderen Tabelle mit den Sätzen für Kindertagesstätten⁶.*

Da Familie Gunter wirklich zur Stufe 5 gehört, muss sie für die Kindergartenbetreuung des Sohnes 115,00 € im Monat an die Stadt Braunschweig zahlen. Für die zweijährige Alina verringert sich nun der Betrag von 71,00 € um die Hälfte (35,50 €), so dass für beide Kinder zusammen monatlich 150,50 € an die Stadt zu zahlen wären.

³ Die Abrundung erfolgt immer bis eine halbe Stunde vor der nächsten durch 5 teilbaren Zahl. Bei 29,5 Std. würde beispielsweise aufgerundet werden auf 30. So dass bei 29,5 Std./Wo. Familie Gunter in Spalte 6 landet und monatlich 81 € zu zahlen hätte.

⁴ Erfahrungsgemäß kann mit einer Bearbeitungszeit von mehreren Wochen gerechnet werden.

⁵ Öffentlich geförderte Krippen, Kindergärten und Kindertagespflege

⁶ Die Sätze für die Betreuung in Kindertagespflege sind 30% günstiger als institutionelle Betreuung.

*Würde Familie Gunter noch ein **weiteres Kind, Lena** bekommen und in der Kindertagespflege oder Krippe betreuen lassen, würde für dieses kein Entgelt mehr erhoben, solange die älteren beiden Geschwister weiterhin in einer Betreuung sind, für die die Entgeltregelung der Stadt Braunschweig gilt.*

Entgelt für Kinder im Hortalter (Schulkinder bis 13 Jahre)

Das Entgelt für die Betreuung von Schulkindern in Kindertagespflege ist **einkommensunabhängig**.

Eltern zahlen für:

- bis zu 2 Stunden Betreuung täglich: kein Entgelt
- bis zu 3 Stunden Betreuung täglich: 15 € im Monat
- bis zu 4 Stunden Betreuung täglich: 30 € im Monat
- jede weitere Stunde täglich: zusätzlich 15 € mehr im Monat

Wie auch für die Berechnung der nicht schulpflichtigen Kinder, werden alle Betreuungsstunden von Mo.- So. addiert und durch 5 geteilt (= Anzahl der Wochentage). Sollte die Summe nicht durch 5 teilbar sein, wird abgerundet.

Beispiel Familie Gunter

Hätte Familie Gunter nur einen Sohn, den siebenjährigen Paul, der von Mo. bis Do., von 13 bis 16 Uhr in der Kindertagespflege betreut wird, müsste sie kein Entgelt zahlen.

Berechnung: Die Summe der wöchentlichen Betreuungszeit beträgt 12 Stunden. Diese werden nun durch 5 geteilt; $12:5=2,4$ und das Ergebnis wird abgerundet.

Benötigt Paul jedoch 3 Stunden Betreuung mehr/Woche, wird ein monatlicher Betrag von 15 € fällig.

Wichtig: Nimmt eine Familie Schulkindbetreuung über die Entgeltregelung der Stadt Braunschweig in Anspruch, **entfällt die 50%ige Geschwisterermäßigung** für ein mögliches zweites Kind. Die Betreuung für ein drittes Kind und weitere Kinder bleibt entgeltfrei.

Beispiel Familie Gunter

Hätte Familie Gunter zwei Kinder, den siebenjährigen Paul, der nach der Schule von einer Tagespflegeperson betreut wird und den vierjährigen Anton, der den Kindergarten besucht, müsste sie für beide Kinder den vollen Entgeltsatz zahlen.

Hätte die Familie außerdem ein drittes Kind, die zweijährige Alina, die in einer Tagespflegestelle betreut wird, zahlt sie für Paul und Anton je 100% und für Alina kein Entgelt.

Falls Sie sich fragen, wie es bei Familie Gunter weiter geht:

Bekäme sie ein viertes Kind, Lena, das ab dem 1. Geburtstag von einem Tagesvater betreut wird, wäre diese Betreuung entgeltfrei, solange zwei ihrer Geschwister weiterhin in einer Betreuung sind, für die die Entgeltregelung der Stadt Braunschweig gilt.